

1. Änderungssatzung zur Satzung für die Benutzung des Freibades des Marktes Arnstorf

Aufgrund von Artikel 23 und Artikel 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung erlässt der Markt Arnstorf durch Marktratsbeschluss vom 15.06.2020 folgende
1. Änderungssatzung:

Das Freibad des Marktes Arnstorf wird im Verlauf einer sich abschwächenden Pandemie wieder betrieben. Es ist also erforderlich, weitere Ansteckungen zu vermeiden. Darauf haben wir uns in der Ausstattung des Bades und in der Organisation des Badebetriebs eingestellt. Diese Maßnahmen des Marktes Arnstorf sollen der Gefahr von Infektionen soweit wie möglich vorbeugen. Um dieses Ziel zu erreichen, ist aber zwingend erforderlich, dass auch die Badegäste ihrer Eigenverantwortung – gegenüber sich selbst und anderen – durch Einhaltung der Regelungen der Satzung für die Benutzung des Freibades des Marktes Arnstorf gerecht werden. Gleichwohl wird das Verhalten der Badegäste durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beobachtet, das im Rahmen des Hausrechts tätig wird.

§ 1

§ 6 wird wie folgt geändert/ergänzt:

Absatz 9 a) Allgemeine Grundsätze und Verhalten im Bad

- (1) Die Begleitung einer erwachsenen Person ist abweichend von der bisherigen Regelung für Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr erforderlich.
- (2) Betreten des Beckenumgangs nur unmittelbar vor der Nutzung des Schwimmerbeckens, oder der Wasserrutsche zulässig
- (3) Abstandsregelungen und -markierungen im Bereich sind zu beachten.
- (4) Das Schwimmbecken ist nach dem Schwimmen unverzüglich zu verlassen.
- (5) Das Schwimmbad ist nach der Nutzung unverzüglich zu verlassen, Menschenansammlungen vor der Tür, und auf dem Parkplatz sind zu vermeiden.
- (6) Der Verzehr von Speisen der Gastronomie ist nur auf den dafür vorgesehenen bzw. gekennzeichneten Flächen gestattet.
- (7) Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter ist Folge zu leisten.
- (8) Nutzer, die gegen diese Ergänzung der Haus- und Badeordnung verstoßen, können des Bades verwiesen werden.
- (9) Falls Teile des Bades z.B. Duschen nicht genutzt werden können, wird im Eingangsbereich oder an der Kasse schriftlich darauf aufmerksam gemacht.

Absatz 9 b) Allgemeine Hygienemaßnahmen

- (1) Personen mit einer bekannten/nachgewiesenen Infektion durch das Coronavirus ist der Zutritt nicht gestattet. Dies gilt auch für Badegäste mit Verdachtsanzeichen.
- (2) Häufiges und gründliches Händewaschen hat zu erfolgen (Handhygiene).
- (3) Die Handdesinfektionsstationen im Eingangsbereich und an anderen Übergängen, an denen das Händewaschen nicht möglich ist sind zu benutzen.
- (4) Husten und Niesen hat in ein Taschentuch oder alternativ in die Armbeuge (Husten- und Nies-Etikette) zu erfolgen.

- (5) Duschen Sie vor dem Baden und waschen Sie sich gründlich mit Seife (sofern die Duschräume geöffnet sind).
- (6) Masken müssen nach den behördlichen Vorgaben in den gekennzeichneten Bereichen getragen werden.

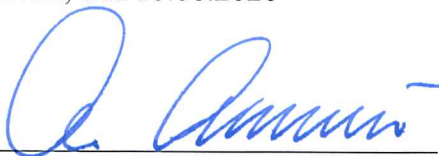
Absatz 9 c) Maßnahmen zur Abstandswahrung

- (1) In allen Räumen sind die aktuell gebotenen Abstandsregeln (z. B. 2er-Regelung, Abstand 1,5 m) einzuhalten. In den gekennzeichneten Räumen bzw. an Engstellen ist zu warten, bis die maximal angegebene Zahl der anwesenden Personen unterschritten ist.
- (2) Dusch- und WC-Bereiche dürfen von maximal zwei Personen betreten werden.
- (3) In den Schwimm- und Badebecken gibt es Zugangsbeschränkungen. Die ausgestellten Informationen und die Hinweise des Personals sind zu beachten.
- (4) In den Schwimm- und Badebecken muss der gebotene Abstand selbstständig gewahrt werden. Vermeidung von Gruppenbildungen, insbesondere am Beckenrand auf der Beckenraststufe ist zu beachten.
- (5) Wenn Bahnleinen gespannt sind, muss jeweils in der Mitte der Bahn geschwommen werden. Jede Bahn darf nur in eine Richtung genutzt werden (z. B. Einbahnstraße, Schwimmerautobahn).
- (6) Auf die Beschilderungen und Anweisung des Personals ist zu achten.
- (7) Planschbecken dürfen nur unter der Wahrung der aktuellen Abstands- sowie Gruppenregeln genutzt werden. Eltern und Begleitpersonen sind für die Einhaltung der Abstandsregeln ihrer Kinder verantwortlich.
- (8) Auf dem Beckenumgang sind enge Begegnungen zu vermeiden, die gesamte Breite (in der Regel 2,50 m) zum Ausweichen ist zu nutzen.
- (9) An Engstellen (Durchschreitebecken, Verkehrswegen) sind enge Begegnungen zu vermeiden und zu warten bis ggf. der Weg frei ist.
- (10) Die Wegeregulungen (z. B. Einbahnverkehr), Beschilderungen und Abstandsmarkierungen im Bad sind zu beachten. .

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Arnstorf, den 16.06.2020



Christoph Brunner
Erster Bürgermeister

